

G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Benutzung von städtischen Sporteinrichtungen

ab 01.01.2018

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 24.10.2017 folgende Gebührenordnung für die Nutzung von städtischen Sporteinrichtungen beschlossen:

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt den örtlichen Schulen, Vereinen, Gruppen und Institutionen die Waldenbacher Sporteinrichtungen mit den Nebeneinrichtungen nach Maßgabe der entsprechenden Benutzungsordnungen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans beziehungsweise nach Einzelbescheiden.
- (3) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen und deren Nebeneinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Übungsbetrieb

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach dem Belegungsplan. Verbandsspiele **ohne** Entgelterhebung werden wie Übungsbetrieb behandelt.

(2) Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen sind vor allem Belegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans sowie Turniere und Verbandsspiele **mit** Entgelterhebung.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Nutzungszeiten werden entsprechend der Beantragung durch den Nutzer/Veranstalter abgerechnet. Mehrbedarf muss rechtzeitig beantragt werden. Auf- und Abbauarbeiten sind für örtliche Vereine und Organisationen am Veranstaltungs-/Nutzungstag gebührenfrei. An anderen Tagen werden generell maximal 6 Stunden pro Tag entsprechend der Tariftabelle berechnet.
- (2) Die Gebührensätze in der nachfolgenden Tabelle gelten für gemeinnützige örtliche Vereine und Institutionen. Von sonstigen örtlichen Veranstaltern wird ein Zuschlagssatz von 50 %, von auswärtigen Veranstaltern von 100 % erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 wird mit Ausnahme von reinen Jugendveranstaltungen der jeweils doppelte Gebührensatz erhoben.
- (4) Für Sportgruppen, die sich überwiegend aus Schülern, Jugendlichen, Auszubildenden und Studenten zusammensetzen, gilt der Jugendtarif, für Sportgruppen mit überwiegend erwachsenen Nutzern, die nicht unter den Jugendtarif fallen, gilt der Erwachsenentarif.
- (5) Bei Übungsbetrieb nach Belegungsplan in der Sporthalle Hermannshalde und der Schulturnhalle werden pro Jahr pauschal 42 Wochen abgerechnet, beim Kunstrasenspielfeld Hasenhof werden pauschal 40 Wochen pro Jahr zugrunde gelegt
- (6) Bei der Sporthalle „Hermannshalde“ wird zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren und Kostenersätzen die Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Gebühren und Kostenersätze für die einzelnen Sportstätten gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

ab 01.01.2018	Sporthalle Hermannshalde	Betrag Jugend	Betrag Erwachsene	Schulturnhalle	Betrag Jugend	Betrag Erwachsene	Sportplätze Ritter-Sport-Stadion und Kunstrasenspielfeld „Hasenhof“	Betrag Jugend	Betrag Erwachsene
Nutzungsgebühren									
Übungsbetrieb je 60 Minuten	je Hallendrittel pro Stunde	5,00 €	7,50 €	Gesamtfläche pro Stunde	7,00 €	10,50 €	Kunstrasenplatz Hasenhof: Vereine mit umfangreicher Jugendarbeit -pro Stunde	2,50 €	2,50 €
Sonstiges	Küche/Foyer pro Tag	25,00 €	50,00 €				Kunstrasenplatz Hasenhof: Vereine ohne umfangreicher Jugendarbeit -pro Stunde	10,00 €	10,00 €
	Küche/Foyer pro Wochenende	40,00 €	80,00 €				Umkleidegebäude Hasenhof pro Tag (ohne Platznutzung)	50,00 €	50,00 €
							Umkleiden/Duschen Ritter-Sport-Halle pro Nutzung/Mannschaft	0,00 €	0,00 €
Gebührensuschläge sonstige örtliche Veranstalter	+ 50 % Auf-/Abbau gebührenpflichtig								
Gebührensuschläge sonstige auswärtige Veranstalter	+ 100 % Auf-/Abbau gebührenpflichtig								
Mehrwertsteuer	Jeweils gültiger Satz								

§ 5

Kostenersätze

- (1) In den Gebühren nach § 4 sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wasser und Entwässerung enthalten. Ebenso die Kosten für die Schlussreinigung bei besenreiner Rückgabe nach Veranstaltungsende. Im Falle übermäßiger oder missbräuchlicher Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wird ein besonderer Kostenersatz erhoben.

Beispiele zur Definition von übermäßiger/missbräuchlicher Nutzung:

Übermäßiger Wasserverbrauch in den Sanitärbereichen. Das Mobiliar oder die genutzten Bereiche wurden nach Ende der Nutzung/Veranstaltung nicht ordnungsgemäß vom Nutzer/Veranstalter gereinigt. Rückstände von Speisen, Getränken oder sonstige Verschmutzungen auf dem Fußboden; Verunreinigungen des Außenbereiches (z.B. Zigarettenkippen, leere Flaschen, sonstiger Unrat) wurden vom Nutzer/Veranstalter nicht entfernt.

- (2) Angefallener Restmüll wird über einen separaten Mülleimer entsorgt. Die Gebührenerhebung erfolgt analog der vom Landkreis festgesetzten Gebührenordnung. Bis zu einer Müllmenge von 120 l beträgt die Beseitigungsgebühr derzeit 5,00 €.

§ 6

Sonderregelungen/Ausnahmen/Begriffsbestimmungen

(1) Sporthalle Hermannshalde

Für die Mitbenutzung des Bewirtschaftungsraums und der Küche wird ein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Sportanlage „Hasenhof“

- a) Bei Nutzung des Rasenplatzes ist die Nutzung des Umkleidegebäudes „Hasenhof“ (Umkleiden, Duschen, Toiletten) enthalten. Für die sonstige Nutzung des Umkleidegebäudes wird eine pauschale Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

- b) Für die Benutzung der Flutlichtanlage sind Wertmarken beim Hallenwart zu erwerben. Die Abrechnung und Preisfestlegung (kostendeckend anhand der aktuellen Stromkosten) erfolgt jährlich durch die Kämmerei.

§ 7 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung, entsprechend der Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung Gebührenerlässe vornehmen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Sporträume bzw. Sportplätze.
- (2) Die Gebühren für Sportveranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Dauerbelegungen können entweder monatlich mit 1/12 des Jahresbetrags oder in einer Summe zum 01.07. eines Jahres bezahlt werden.
- (3) Die Stadtverwaltung kann für Einzelveranstaltungen die Gebühren nach den beantragten Zeiten festsetzen und im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

§ 9 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Die Nutzungsgebühren werden in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter eine ihm bereits verbindlich genehmigte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Räumlichkeiten noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden können.
- (2) In besonders gelagerten Fällen ist die Verwaltung ermächtigt, Einzelregelungen zu treffen.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 11 Schadensersatz

Bei Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Zahlungspflichtigen nach dieser Gebührenordnung zu richten. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Aufforderung vom Veranstalter zu ersetzen. Bei groben Verunreinigungen werden Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.02.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Waldenbuch, den 24.10.2017
Bürgermeisteramt

Michael Lutz
Bürgermeister